



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 03.03.2026**81. Jahrgang****Nr. 03**

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht Genehmigung des Antrages Hans Reitberger GmbH, vertreten durch Herrn Gerhard Reitberger, Donauwörther Straße 33, 86551 Aichach zur Errichtung einer Düngermischanlage mit Überdachung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1376/5 und 1377/3 der Gemarkung Algertshausen.	2
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht Genehmigung des Antrages der Stadt Aichach, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Klaus Habermann, Stadtplatz 48, 86551 Aichach zur Nutzungsänderung von mehreren Räumen im Kindergarten Kunterbunt auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 949 und 950 der Gemarkung Aichach.	3
Bekanntmachung des Kläranlagenzweckverbandes Paartal; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	4
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Kabisbachgruppe; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026	5
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Kreiskrankenhäuser Aichach und Friedberg des Landkreises Aichach-Friedberg vom 09.02.2026	6
Bekanntmachung des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung; Durchführung von Höhenmessungen (Nivellements)	6
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Information zu einer Truppenübung der Bundeswehr im Regierungsbezirk Schwaben	9
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Information zu einer Truppenübung der Bundeswehr im Regierungsbezirk Schwaben	10
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren Antrag des Freistaates Bayern auf Planfeststellung des Gewässerausbauvorhabens „Licca liber Abschnitt I“ am Lech zwischen der Staustufe 23 und dem Hochablass; Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins	11

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht

Genehmigung des Antrages Hans Reitberger GmbH, vertreten durch Herrn Gerhard Reitberger, Donauwörther Straße 33, 86551 Aichach zur Errichtung einer Düngermischanlage mit Überdachung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1376/5 und 1377/3 der Gemarkung Algertshausen.

Mit Bescheid vom 03.02.2026 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichts-behörde folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung einer Düngermischanlage mit Überdachung auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1376/5 und 1377/3 der Gemarkung Algertshausen wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 03.02.2026 versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08251/92-323) gebeten.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO-). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Thorsten Vogelgsang
Regierungsrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Baurecht

Genehmigung des Antrages der Stadt Aichach, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Klaus Habermann, Stadtplatz 48, 86551 Aichach zur Nutzungsänderung von mehreren Räumen im Kindergarten Kunterbunt auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 949 und 950 der Gemarkung Aichach.

Mit Bescheid vom 05.02.2026 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichts-behörde folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Nutzungsänderung von mehreren Räumen im Kindergarten Kunterbunt (Personalraum zu Snoezelenraum, Intensivraum zu Vorschule/Atelier, Intensivraum zu Personalraum sowie Teilbereich des Gruppenraums zu Bücherei/Sprachraum neu) auf den Grundstücken Flur-Nrn. 949 und 950 der Gemarkung Aichach wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 05.02.2026 versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 210, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08251/92-326) gebeten.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO-). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichts-ordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Thorsten Vogelgsang
Regierungsrat

Bekanntmachung des Kläranlagenzweckverbandes Paartal

Haushaltssatzung des Kläranlagenzweckverbandes Paartal (Landkreis Aichach - Friedberg) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- sowie Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung -GO- und § 11 Abs. 1 Ziffer 8 der Verbandssatzung erlässt der Kläranlagenzweckverband Paartal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **489.550,00 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **121.100,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **479.550,00 €** festgesetzt und nach den tatsächlichen Verbrauchswerten des Jahres 2025 auf den Markt Kühbach und den Markt Inchenhofen umgelegt.

2. Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **78.100,00 €** festgesetzt und nach den tatsächlichen Verbrauchswerten des Jahres 2025 auf den Markt Kühbach und den Markt Inchenhofen umgelegt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Kühbach, 12.02.2026

Kläranlagenzweckverband Paartal

Karl-Heinz Kerscher
Verbandsvorsitzender

Diese Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Folgejahr in der Geschäftsstelle des Kläranlagenzweckverbandes Paartal, das ist die Verwaltungsgemeinschaft Kühbach in

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Kabisbachgruppe

Haushaltssatzung

des Abwasserzweckverbandes Kabisbachgruppe (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2026** wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den **Einnahmen und Ausgaben mit 1.401.500 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den **Einnahmen und Ausgaben mit 996.000 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht vorgesehen**.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **60.000 € festgesetzt**.

§ 4

Der Abwasserzweckverband Kabisbachgruppe erhebt **für seinen durch Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage**. Die Umlage teilt sich in eine

- **Umlage Betriebskosten** - gem. § 25 Verbandssatzung (siehe nachfolgend unter Abs. 1),
- **Umlage Verbandsanlage** - gem. § 26 Verbandssatzung (siehe nachfolgend unter Abs. 2) und
- **Umlage Investitionskosten** - gem. § 27 Verbandssatzung (siehe nachfolgend unter Abs. 3).

(1) Umlage Betriebskosten:

Die **umzulegenden Ausgaben** werden auf **551.300 € festgesetzt** und nach folgendem Umlageschlüssel **umgelegt**:

Anteil Kläranlage Abwasserzweckverband	60,31 %	(332.508,99 €)
Markt Aindling Kläranlage Edenhausen	14,15 %	(78.011,63 €)
Markt Aindling Netzunterhalt	12,16 %	(67.039,61 €)
Gemeinde Petersdorf Netzunterhalt	9,84 %	(54.223,13 €)
Gemeinde Todtenweis Netzunterhalt	3,54 %	(19.516,63 €)

(2) Umlage Verbandsanlage:

Die **umzulegenden Ausgaben** werden auf **704.300 € festgesetzt** und nach folgendem Umlageschlüssel **umgelegt**:

Markt Aindling	39,73 %	(279.818,39 €)
Gemeinde Petersdorf	10,72 %	(75.500,96 €)
Gemeinde Todtenweis	49,55 %	(348.980,65 €)

(3) Umlage Investitionskosten:

Die **umzulegenden Ausgaben** werden auf **350.000 € festgesetzt** und nach folgendem Umlageschlüssel **umgelegt**:

Markt Aindling	30,00 %	(105.000,00 €)
----------------	---------	----------------

Gemeinde Petersdorf	9,00 %	(31.500,00 €)
Gemeinde Todtenweis	61,00 %	(213.500,00 €)

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird **auf 230.000 € festgesetzt**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung **tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft**.

Aindling, den 13.02.2026

Abwasserzweckverband Kabisbachgruppe

Konrad Carl
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Kreiskrankenhäuser Aichach und Friedberg des Landkreises Aichach-Friedberg vom 09.02.2026**

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Kreiskrankenhäuser Aichach und Friedberg des Landkreises Aichach-Friedberg (Betriebssatzung) vom 09.02.2026

§ 1

- (1) § 4 Abs. 5 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Kreiskrankenhäuser Aichach und Friedberg des Landkreises Aichach-Friedberg wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

„Er/Sie hat dem Landrat und dem Werkausschuss halbjährlich in öffentlicher Sitzung schriftlich ausführlich Bericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu erstatten.“

- (2) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aichach, den 09.02.2026

Dr. Klaus Metzger

Landrat

Bekanntmachung des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung;

Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) führt in diesem Jahr in Ihrem Gebiet grundlegende Höhenmessungen (Nivellements) durch, mit denen das bestehende Netz von amtlichen Höhenfestpunkten erneuert werden soll.

Diese Messungen sind für die Allgemeinheit von großer Bedeutung. Höhenpunkte werden nicht nur für die Neuherstellung und Laufendhaltung von amtlichen Landkarten, sondern auch für eine Vielzahl anderer Zwecke benötigt. So sind genaue Höhenfestpunkte z. B. für Überwachungs- und Baumaßnahmen an Verkehrswegen, Gewässern (Hochwasserschutz) und Versorgungsleitungen sowie für die Auswertung von Luftbildern erforderlich.

Für diese und eine Reihe weiterer Aufgaben hat es sich als zweckmäßig und wirtschaftlich erwiesen, ein gleichmäßig über das ganze Land verteiltes Netz von Höhenfestpunkten zu schaffen. Aus diesem Grund wurde dem LDBV der gesetzliche Auftrag erteilt, ein Höhenetz aufzubauen und zu erhalten.

Die Nivellements des LDBV dienen der Grundlagenvermessung und werden auch in Gebieten durchgeführt, in denen in nächster Zukunft keine Baumaßnahmen zu erwarten sind. Im Auftrag von Baufirmen oder Privatleuten führt das LDBV keine Nivellements durch.

In bestimmten Zeitabständen müssen die Messungen wiederholt werden, um zu überprüfen, ob die Höhenfestpunkte ihre Höhenlage unverändert beibehalten haben. Die angewandten Messverfahren erlauben es, auch geringfügige Höhenänderungen der Punkte festzustellen, sodass u. a. Rückschlüsse auf Bewegungen der Erdoberfläche gezogen werden können.

Die Höhenfestpunkte sollen über einen möglichst langen Zeitraum höhenbeständig und vor Verlust geschützt sein. Man verwendet deshalb in der Regel stabile Metallbolzen, die in gut fundierten Bauwerken oder in einbetonierten Granitpfeilern angebracht werden. Für jeden Höhenpunkt wird die Höhenlage über dem mittleren Meeresspiegel durch Nivellements mit Millimetergenauigkeit bestimmt. Nach der Berechnung und Datenübernahme können die Höhenfestpunkte im Bayernatlas unter www.bayernatlas.de kostenfrei abgerufen werden.

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 31.01.1970 (BayRS 219-1-F) regelt die Befugnis zum Anbringen der Höhenbolzen und zum Betreten privater Grundstücke, soweit dies zur Durchführung der Vermessungsarbeiten erforderlich ist.

Für die Schaffung und Erhaltung von Höhenfestpunkten besteht ein öffentliches Interesse. Die Bevölkerung wird deshalb um Verständnis für die Arbeiten gebeten.

Wenn bevorstehende Baumaßnahmen oder andere Vorhaben einen bereits bestehenden Höhenfestpunkt gefährden, wird gebeten, das LDBV oder das zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung möglichst frühzeitig zu benachrichtigen.

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Alexandrastraße 4, 80538 München
Telefon: 089 2129-1111, E-Mail: service@geodaten.bayern.de

Ihr Ansprechpartner für Fragen zum Nivellement
Herr Jan Strobl, Referat 83
Telefon: 089 2129-1443, E-Mail: jan.strobl@ldbv.bayern.de

Information für Gebäudeeigentümer zur Anbringung von Nivellementpunkten an Gebäuden

Was sind Nivellementpunkte?

Nivellementpunkte sind amtliche Vermessungspunkte, deren genaue Höhe über dem mittleren Meeresspiegel (Pegel in Amsterdam) ermittelt wird. Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) hat den gesetzlichen Auftrag, in ganz Bayern entlang von sogenannten Nivellementlinien derartige Punkte einzubringen und ihre Höhe zu bestimmen (Bayerisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 31. Juli 1970, BayRS 219-1-F, Art. 1). Die Punkte sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Welchen Zweck haben Nivellementpunkte?

Unsere Nivellementpunkte werden ausschließlich für Zwecke der amtlichen Landesvermessung eingebracht. Sie dienen z.B. für die Neuherstellung und Laufendhaltung von amtlichen Landkarten oder dem Hochwasserschutz und haben nichts mit möglicherweise von irgendeiner Stelle geplanten Bauobjekten zu tun. Höhenmessungen werden systematisch in ganz Bayern gebietsweise durchgeführt und etwa alle 30 Jahre erneuert. Dadurch werden Höhenbewegungen kleiner oder großer Gebiete bestmöglich erkannt.

Wie werden Nivellementpunkte angebracht?

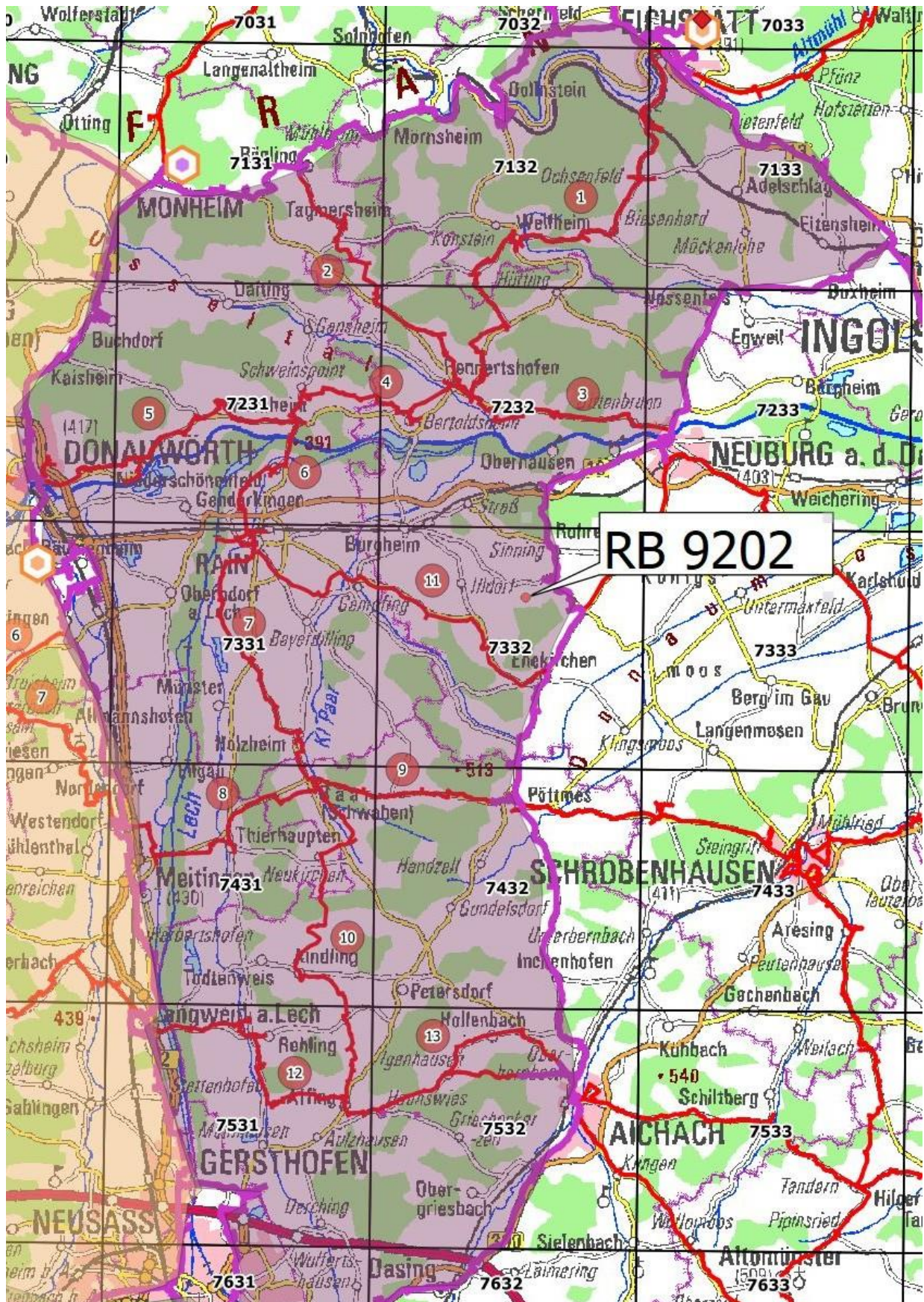
Die Außendienststrups des LDBV bringen Nivellementpunkte systematisch in ganz Bayern gemäß einem jährlichen Arbeitsplan ein. Entlang der Nivellementlinien werden die Nivellementpunkte im Abstand von etwa 200 m an öffentlichen oder privaten Gebäuden, sowie sonstigen geeigneten Punkträgern angebracht. Die Gebäude sollen möglichst höhenstabil, d.h. tief im Boden gegründet sein; Gartenmauern oder Garagen sind daher zur Anbringung von Nivellementpunkten nicht geeignet. Die Befugnis zur Anbringung von Vermessungspunkten wurde dem LDBV in Art. 13 des Bayerischen Vermessungs- und Katastergesetzes erteilt. Die Außendienstmitarbeiter des LDBV besitzen Dienstaussweise.

Entstehen dem Gebäudeeigentümer Kosten oder Verpflichtungen?

Den Gebäudeeigentümern entstehen durch die Anbringung von Nivellementpunkten keinerlei Kosten und Verpflichtungen. Auf Wunsch kann jeder Eigentümer nach Abschluss der Berechnungen die ermittelte Höhe kostenfrei anfordern. Das LDBV ist jedoch dankbar, wenn die Nivellementpunkte sichtbar belassen und keine Gegenstände (z.B. Zigarettenautomaten) oberhalb der Punkte montiert werden. Bitte erschweren Sie die Arbeit der Außendienstmitarbeiter nicht, denn sie möchten gerne schnell und kostengünstig in unser aller Wohl ihre Tätigkeit ausführen.

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Alexandrastraße 4, 80538 München
Telefon: 089 2129-1111, E-Mail: service@geodaten.bayern.de

Ihr Ansprechpartner für Fragen zum Nivellement
Herr Jan Strobl, Referat 83
Telefon: 089 2129-1443, E-Mail: jan.strobl@ldbv.bayern.de



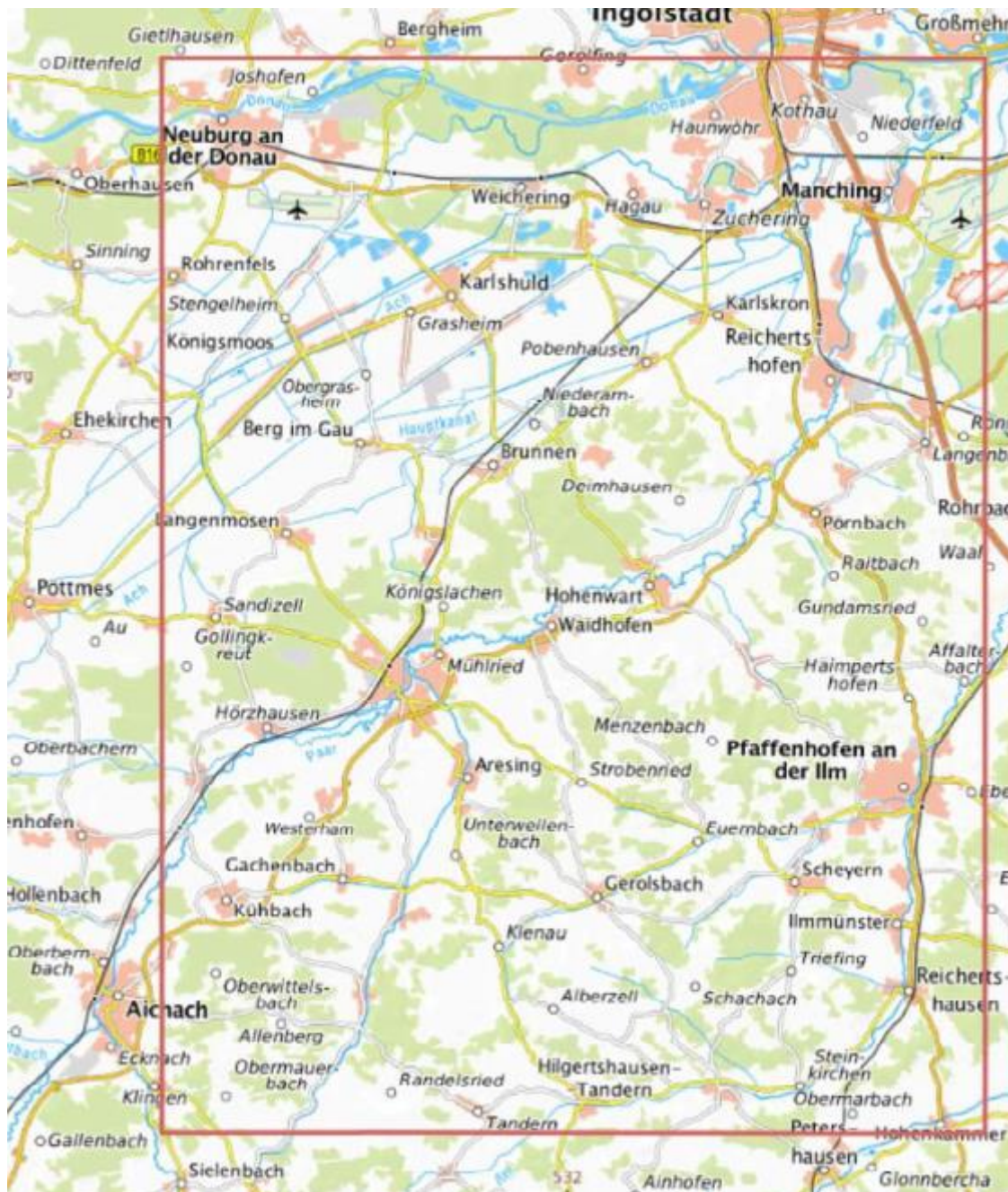
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Information zu einer Truppenübung der Bundeswehr im Regierungsbezirk Schwaben

Die folgende Truppenübung wurde durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr angemeldet:

Art der Übung	Erkundung und Geländebesprechung
Zeit und Dauer	05.03.2026 07:00 Uhr – 17:00 Uhr 10.03.2026 – 12.03.2026 von 07:00 Uhr – 17:00 Uhr
Betroffene Gemeinden im Landkreis	Aichach, Kühbach, Schiltberg

Das betroffene Gebiet ist in der folgenden Lagekarte dargestellt:



Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Information zu einer Truppenübung der Bundeswehr im Regierungsbezirk Schwaben

Die folgende Truppenübung wurde durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr angemeldet:

Art der Übung	Taktische Einsatzprüfung IED
Zeit und Dauer	16.03.2026 – 19.03.2026 von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Betroffene Gemeinden im Landkreis	Kissing

Das betroffene Gebiet ist in der folgenden Lagekarte dargestellt:



Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren

Antrag des Freistaates Bayern auf Planfeststellung des Gewässerausbauvorhabens „Licca liber Abschnitt I“ am Lech zwischen der Staustufe 23 und dem Hochablass; Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins

Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Vorhaben eingegangen sind, wird die Stadt Augsburg, Umweltamt mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt

am **Mittwoch, 22. April 2026, 09:00 Uhr**

im Seminarraum des Umweltbildungszentrums Augsburg
Dr.-Ziegenspeck-Weg 6
86161 Augsburg.

Sollte die Erörterung am vorgenannten Datum nicht abgeschlossen werden können, wird der Erörterungstermin fortgesetzt

am **Donnerstag, 23. April 2026, 09:00 Uhr**

im Seminarraum des Umweltbildungszentrums Augsburg
Dr.-Ziegenspeck-Weg 6
86161 Augsburg.

Über die Fortsetzung des Termins wird am Ende des ersten Erörterungstages entschieden. Ein Hin-weis dazu erfolgt am Abend des 22. April auf der Internetseite des Umweltamts der Stadt Augsburg (<https://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen-umweltamt>).

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. An ihm können Einwender, Betroffene, Behörden, anerkannte Naturschutzvereinigungen und der Träger des Vorhabens teilnehmen.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Die Einwendungen gelten dann als aufrechterhalten.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zur Behördenakte genommen wird.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Die Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Augsburg unter <https://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen-umweltamt> eingesehen werden.

Stadt Augsburg
Umweltamt
Untere Wasserrechtsbehörde
